

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom 1. Dezember 2014*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. September 2014¹,
beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999² wird wie folgt geändert:

§ 60 Absatz 3

wird aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum³.

Luzern, 1. Dezember 2014

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Irene Keller

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

*K 2014 3478 und G 2015 60

¹ KR 2014 1841

² G 2000 1

³ Die Referendumsfrist lief am 4. Februar 2015 unbenützt ab (K 2015 363).

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom 1. Dezember 2014*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. September 2014¹,
beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999² wird wie folgt geändert:

§ 61 *Ausgleich der Folgen der kalten Progression*

¹ Bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch die gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen voll ausgeglichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.

² Der Regierungsrat passt die Tarifstufen und die Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Basis des letzten Ausgleichs.

*K 2014 3479 und G 2015 61

¹ KR 2014 1841

² G 2000 1

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum³.

Luzern, 1. Dezember 2014

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Irene Keller

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

³ Die Referendumsfrist lief am 4. Februar 2015 unbenützt ab (K 2015 363).

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom 1. Dezember 2014*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. September 2014¹,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999² wird wie folgt geändert:

§ 150 Absatz 5

⁵ Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können der Dienststelle Steuern des Kantons eine Bescheinigung über ihre Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Form eines Exemplars des Lohnausweises oder in einer andern von der Dienststelle genehmigten Form einreichen.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum³.

Luzern, 1. Dezember 2014

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Irene Keller

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

*K 2014 3481 und G 2015 63

¹ KR 2014 1841

² G 2000 1

³ Die Referendumsfrist lief am 4. Februar 2015 unbenützt ab (K 2015 363).